

Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

(Beschlossen an der ausserordentlichen Synode vom 24. Januar 1991)

I. Kirchgemeinden

1. Auftrag der Verkündigung

A. Gottesdienste

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wesen ¹ Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienst Gottes zu gestalten.

² In der Feier des Gottesdienstes werden Glaube und Gemeinschaft gestärkt.

Art. 2

Öffentlichkeit Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

Art. 3

Kirchenjahr Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4

Festtage ¹ Als kirchliche Festtage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationssonntag, Ewigkeitssonntag.

² Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

Art. 5

Gesang und Musik Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 6

Kollekte ¹ In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung ist in der Regel anzugeben.

² Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom kantonalen Kirchenrat empfohlenen Kollekten.

Art. 7Bild- und
Tonaufnahmen

Das Fotografieren sowie Video- und Tonbandaufnahmen während der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen sind nur mit der Einwilligung des diensttuenden Pfarrers oder der diensttuenden Pfarrerin gestattet.

*b. Gemeindegottesdienst***Art. 8**

Bedeutung

¹ Der Gottesdienst hat eine zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde.

² Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.

³ Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes ist üblicherweise der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.

² Der Beizug von anderen Gemeindegliedern für die Vorbereitung und die Mitgestaltung ist wünschenswert.

³ Der örtliche Kirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen.

Art. 10

Liturgie

Wegleitend für die Gestaltung des Gottesdienstes ist in der Regel die «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 11

Gesangbuch

¹ In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.

² Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

Art. 12Sonn- und
Feiertags-
gottesdienste

¹ An jedem Sonntag und an jedem Feiertag findet in jeder Kirchengemeinde ein Gottesdienst statt, mit folgenden Ausnahmen:

a. am Landsgemeindegottesdienst findet kein Gottesdienst statt;

- b. sofern in der Zeit von Weihnachten und Jahreswechsel vier Festgottesdienste angeboten werden, ist die Kirchgemeinde berechtigt, einen bis zwei Sonntagsgottesdienste ausfallen zu lassen;
- c. unter besonderen Umständen kann der örtliche Kirchenrat auch andere Gottesdienste ausfallen lassen, doch hat er in diesem Fall eine Transportmöglichkeit zu einem anderen Gottesdienst anzubieten.

² Der Publikation der Gottesdienste ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 13

Wochen-
gottesdienste

¹ Jeder Kirchgemeinde ist es freigestellt, während der Woche zusätzliche Gottesdienste – auch in anderer Form – anzubieten.

Art. 14

Familien-
gottesdienste

Der periodischen Durchführung von Familiengottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Wahl von Stoff und Form, Sprache und Liedern ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

Art. 15

Ökume-
nische
Gottesdienste

Die Ansetzung von ökumenischen Gottesdiensten wird empfohlen, insbesondere in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, am Weltgebetstag und bei Gottesdiensten im Freien.

Art. 16

Weitere
Gottesdienste

¹ Im Kantonsspital Glarus und in der Höhenklinik Braunwald sowie in den örtlichen Alters- und Pflegeheimen werden regelmässig Gottesdienste oder Besinnungsfeiern durchgeführt.

² Im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge können weitere Gottesdienste gestaltet werden.

Art. 17

Besondere
Themen

Empfohlen wird ferner die Durchführung von Gottesdiensten, die auf besondere Themen ausgerichtet sind, so zum Beispiel: Brot für alle, Mission, Bibelverbreitung, Tag der Kranken, Flüchtlingssonntag, Tag der Menschenrechte, Erntedank, Totengedächtnis.

*c. Jugendgottesdienst***Art. 18***

Bedeutung Die für die Jugend veranstalteten gottesdienstlichen und diakonischen Anlässe dienen der Verkündigung des Evangeliums. Sie nehmen die Jugendlichen in ihrer Lebenswelt ernst, leiten sie an, ihren Glauben im Alltag zu leben und aktiv am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen in Spiritualität, Gemeinschaft und Diakonie.

Art. 19*

Gestaltung ¹ Alle Mittel, die zur Gestaltung der Verkündigung im Jugendgottesdienst geeignet sind, sollen genutzt werden. Zum Beispiel: Erzählen von biblischen Geschichten, Erzählen von Geschichten über Gestalten aus der Kirchengeschichte und aus dem aktuellen Leben, Einsatz moderner Medien.
² Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.
³ Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen lernen, mit liturgischen Formen umzugehen und solche mitzugestalten.

Art. 20*

Angebot Der Jugendgottesdienst wird für das 6., 7. und 8. Schuljahr angeboten.

Art. 21*

Besuchspflicht Die Besuchspflicht wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden geregelt.

*d. Kindergottesdienst***Art. 22**

Bedeutung Für die Kinder vom Kindergartenalter an wird ein Kindergottesdienst (Sonntagschule) angeboten, in dem das Evangelium den Kindern auf altersgerechte Weise nahegebracht wird.

Art. 23

Zuständigkeit ¹ Für den Kindergottesdienst werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

² Für ihre Vorbereitung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich. Grundlage ist der Stoffplan des Deutschschweizerischen Sonntagschulverbandes.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf Weiterbildung.

B. Kirchliche Handlungen

a. Taufe

Art. 24

Bedeutung

¹ Die Taufe ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.

² Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.

³ Bei Übertritten aus anderen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

Art. 25

Öffentlichkeit

Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

Art. 26

Form

Die Taufe erfolgt in Anlehnung an die «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 27

Eltern und Paten

¹ Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.

² Für die Taufe werden mindestens zwei Taufpaten bestimmt. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 28

Zeitpunkt

¹ Die Taufe kann jederzeit vorgenommen werden. Neben der Säuglingstaufe sind auch die Kinder- und die Erwachsenentaufe möglich.

² Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Glaubensunterweisung später durchgeführt werden.

Art. 29

Anmeldung

Die Taufe ist möglichst frühzeitig anzumelden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit den Eltern des Kindes ein Taufgespräch.

Art. 30

Ansetzung

Der örtliche Kirchenrat kann in Absprache mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin besondere Taufsonntage festlegen.

Art. 31

Taufregister

¹ Die Taufe wird ins Taufregister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen worden ist. Auswärtige Taufen müssen dem Ortspfarrer oder der Ortspfarrerin gemeldet werden.

² Auszüge aus dem Taufregister können vom Pfarramt angefordert werden.

³ Den Eltern wird eine Taufbescheinigung ausgehändigt.

⁴ Bei späterem Wechsel von Paten wird das Taufregister nicht geändert.

Art. 32

Segnung

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet, und die Eltern verpflichten sich zur christlichen Erziehung und Unterweisung.

*b. Abendmahl***Art. 33**

Bedeutung

Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnfällig nahebringt.

Art. 34

Teilnahme

Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

Art. 35

Form

¹ Form und Ablauf des Abendmahls orientieren sich an der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

² Der örtliche Kirchenrat regelt in Absprache mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Einzelheiten wie Art der Abendmahls-elemente und der Gefässe, Ablauf der Austeilung und Häufigkeit des Mahles.

³ Auf Antrag kann darüber die Kirchgemeinde entscheiden.

Art. 36

Durchführung ¹ Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig.

² Die Mitglieder des Kirchenrates beteiligen sich an der Austeilung. Nach Bedarf können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 37

Anzahl und Zeitpunkt ¹ Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt sich eine häufige Feier des Abendmahls.

² Das Abendmahl wird auf alle Fälle an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.

³ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, das Abendmahl mindestens zwölfmal im Jahr anzubieten.

Art. 38

Anderer Rahmen ¹ Abendmahlsfeiern sind auch möglich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei kranken oder invaliden Menschen oder innerhalb einer Agape, das heisst einer Gemeindemahlzeit.

² Ausschlaggebend für den Abendmahlscharakter ist die Zitierung des neutestamentlichen Einsetzungsberichtes mit den dazugehörigen Einsetzungsworten.

c. Trauung

Art. 39

Bedeutung In der kirchlichen Trauung wird die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Segen gestellt.

Art. 40

Öffentlichkeit Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein- und ausgeläutet wird.

Art. 41

Ort und Gebührenerhebung ¹ Die Trauung ist in der Regel innerhalb der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Diese sind wenn immer möglich zur Verfügung zu stellen.

² Bei auswärts wohnhaften Hochzeitspaaren kann die Kirchengemeinde eine Gebühr erheben.

Art. 42

Verpflichtung
des Pfarrers
oder der
Pfarrerin

¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gehalten, Trauungen ihrer Gemeindeglieder nach Möglichkeit auch auswärts zu übernehmen.

² Wohnen weder das Hochzeitspaar noch dessen Eltern in der Kirchengemeinde des Pfarrers oder der Pfarrerin, so steht es diesen frei, ob sie die Trauung übernehmen wollen.

³ Die Freiheit des Gewissensentscheides für oder gegen die Übernahme einer Trauung bleibt für Amtsinhaber und Amtsinhaberin in jedem Fall gewahrt.

Art. 43

Konfession

Für die evangelische Trauung muss wenigstens der eine Teil des Hochzeitspaares einer evangelischen Kirche als Mitglied angehören.

Art. 44

Ökumenische
Trauungen

¹ Ökumenische Trauungen richten sich nach den Grundsätzen und Liturgien der evangelisch-katholischen Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge.

² Die Mitwirkung von evangelischen Pfarrern oder Pfarrerinnen an konfessionell gemischten Trauungen ohne Formdispens von katholischer Seite ist nicht zu empfehlen.

Art. 45

Voraussetzung

Voraussetzungen zur kirchlichen Trauung sind:

- a. ein Gespräch des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Brautpaar;
- b. die Vorlage eines Ehescheines.

Art. 46

Form

¹ Die Form der Trauung ist grundsätzlich frei. Anlehnung an die «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz» wird empfohlen.

² Bei der Trauung wird eine Bibel mit persönlichem Eintrag überreicht.

Art. 47

Besondere
Fälle

¹ Eine kirchliche Trauung ist nur nach erfolgter Ziviltrauung gesetzlich gestattet. Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in

besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen geschehen.

Art. 48

Trauregister Alle Trauungen sind in derjenigen Kirchengemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen worden sind.

d. Abdankung

Art. 49

Bedeutung ¹ Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchengemeinde.
² In ihrem Mittelpunkt steht die Botschaft der Bibel.
³ Von daher sind die persönlichen Lebensumstände der Verstorbenen zu beleuchten.
⁴ Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

Art. 50

Anspruch ¹ Anspruch auf eine kirchliche Bestattung haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde.
² In begründeten Ausnahmefällen steht es dem Pfarrer oder der Pfarrerin frei, nach Rücksprache mit dem Kirchgemeindepräsidium auch Nichtmitglieder der Kirchengemeinde zu bestatten.

Art. 51

Zuständigkeit ¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich.
² Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

Art. 52

Form ¹ Die kirchliche Bestattung auf dem Friedhof und die Abdankung in der Kirche sind bestimmt durch die örtliche Sitte.
² Änderungen derselben stehen dem Kirchenrat in Absprache mit dem Pfarramt zu. Auf Antrag entscheidet die Kirchengemeinde.
³ Die Änderungen sollen der Friedhofordnung nicht widersprechen.

Art. 53

Anmeldung Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem Zivilstandsamt zu vereinbaren.

Art. 54Besondere
Fälle

- ¹ Dem Kirchenrat steht es frei, die Kirche
- a. für Abdankungen ohne Pfarrer oder Pfarrerin,
 - b. für die Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, zur Verfügung zu stellen.
- ² Er ist berechtigt, bei der Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, eine Gebühr zu erheben.

Art. 55

Ort

- ¹ Grundsätzlich findet die Abdankung bei Erdbestattung und Kremation am letzten gesetzlichen Wohnsitz von Verstorbenen statt.
- ² Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem Zivilstandsamt und dem Pfarramt erfolgen.
- ³ Für eine Beisetzung der Urne ausserhalb des Abdankungstermins kann der Pfarrer oder die Pfarrerin herangezogen werden.

Art. 56Stille
Bestattung

- ¹ Es steht den Angehörigen frei, eine stille Bestattung bzw. eine Bestattung mit nachfolgender Anzeige zu wünschen.
- ² Der grundsätzliche Öffentlichkeitscharakter der Abdankung wird dadurch nicht berührt.

Art. 57

Seelsorge

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

Art. 58Bestattungs-
register

- ¹ Abkündigung und Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister geschehen in der Gemeinde, in der die Abdankung stattgefunden hat.
- ² Abdankungen im Krematorium werden in der Wohngemeinde des bzw. der Verstorbenen eingetragen.

*e. Andere kirchliche Handlungen***Art. 59**

Hinweis

Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

Art. 60

Neue Formen

¹ Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neugestaltete oder wiederentdeckte Formen religiöser Handlungen wie zum Beispiel Segnung, Handauflegung und Krankensalbung.

² Solche Handlungen sind, bevor sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem Kirchenrat abzusprechen.

2. Auftrag der Unterweisung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 61

Bedeutung

Die Bemühungen um Unterweisung in biblischer Geschichte und evangelischem Glauben sind Aufgaben der Gemeinde.

Art. 62

Grundlage

Die Grundlage aller Unterweisung findet sich in der biblisch vielfach bezeugten Pflicht der Eltern, den Kindern Zeugnis zu geben von Wurzel und Wesen ihres Glaubens. Im Auftrag des Elternhauses macht die Unterweisung Kinder und Jugendliche vertraut mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde.

Art. 63

Eltern-
verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Hinführung der Kinder zum christlichen Glauben. Dazu gehört, dass die Kinder und Jugendlichen zu einem regelmässigen Unterrichts- und Gottesdienstbesuch angehalten werden.

Art. 64

Elternkontakt

Pfarrer, Pfarrerin und andere Unterrichtende fördern das Gespräch mit den Eltern durch Elternabende und Hausbesuche.

Art. 65

Wohnorts-
wechsel

Unterrichtspflichtige Kinder haben beim Wechsel des Unterrichtsortes Anspruch auf einen Ausweis über den Besuch des bisherigen Unterrichts.

Art. 66

Disziplin-
schwierigkeiten

Disziplinschwierigkeiten besprechen die Unterrichtenden mit dem Kind und dessen Eltern. Bleibt dies ohne nachhaltigen

Erfolg, kann der örtliche Kirchenrat auf Antrag der Unterrichtenden geeignete Massnahmen ergreifen.

Art. 67

Visitation Der kantonale Kirchenrat ist für eine Visitation des kirchlichen Unterrichts in regelmässigen Abständen verantwortlich.

B. Religionsunterricht

Art. 68

Umfang Der kirchliche Unterricht wird während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr erteilt.

Art. 69

Aufgabe ¹ Der kirchliche Unterricht in den ersten drei Jahren soll das Kind mit dem kirchlichen Leben und den biblischen Geschichten vertraut machen.

² Der kirchliche Unterricht in den letzten beiden Jahren vermittelt Kenntnisse aus der Bibel, der Kirchen- und Religionsgeschichte. Er nimmt dabei auf Lebensfragen Bezug. Die Inhalte sind so darzubieten, dass die altersspezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen Beachtung finden.

Art. 70

Organisation ¹ Der Unterricht umfasst pro Unterrichtsjahr insgesamt 40 Lektionen. Er soll wenn möglich innerhalb des Stundenplanes der Schule erteilt werden.

² Der Unterricht wird von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt.

³ Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt.

⁴ Kirchgemeinden, die Teile des Unterrichtspensums in anderer Form und ausserhalb des schulischen Rahmens erfüllen wollen, haben dem kantonalen Kirchenrat vorgängig ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Die Kriterien, denen dieses Konzept zu genügen hat, werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 71

Fachliche Begleitung Der kantonale Kirchenrat beauftragt eine fachlich ausgewiesene Person mit der Beratung und Begleitung der Kirchgemeinden im Umgang mit neuen Organisations- und Gestaltungsformen sowie mit den Fragen der Koordination.

C. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

a. Konfirmandenunterricht

Art. 72

Aufgabe

Der Konfirmandenunterricht führt in ein tieferes Verständnis des gelebten Glaubens ein. Er fördert den Sinn für Gemeinschaft, macht Mut zum Glauben und Beten und schafft Gelegenheit zu helfendem Handeln. Er begleitet die Jugendlichen in einer wichtigen Lebensphase.

Art. 73*

Dauer und
Pensum

Der Konfirmandenunterricht wird im 9. Schuljahr erteilt. Er kann bereits nach den Frühlingsferien des 8. Schuljahres beginnen. In begründeten Einzelfällen kann auch älteren Konfirmandinnen und Konfirmanden Unterricht erteilt werden. Der Umfang des Konfirmandenunterrichtes wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden geregelt.

Art. 74

Lehrkraft

Der Konfirmandenunterricht wird vom Pfarrer oder von der Pfarrerin der Gemeinde, vertretungsweise auch von einer anderen dazu ausgebildeten Person, erteilt. Zur Gestaltung des Unterrichts können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 75

Unterrichtsort

Unterrichtsort ist in der Regel die Kirchgemeinde, in welcher die Konfirmanden und Konfirmandinnen wohnen.

Art. 76*

Teilnahme am
Gemeinde-
leben

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

b. Konfirmation

Art. 77

Sinn

¹ Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung in die Nachfolge Christi und zum eigenen Glauben sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit.

² Sie berechtigt zum Patenamtsamt.

Art. 78

Zeitpunkt Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

Art. 79

Bescheinigung und Konfirmandenregister ¹ Die Konfirmanden und Konfirmandinnen erhalten eine Konfirmationsurkunde.
² Die Konfirmation wird am Ort ihres Vollzugs ins Konfirmandenregister eingetragen.

Art. 80*

Voraussetzungen ¹ Voraussetzungen zur Konfirmation sind:
a. in der Regel die Taufe;
b. Besuch des kirchlichen Unterrichts während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung;
c. Besuch von Jugendgottesdiensten;
d. Besuch des Konfirmandenunterrichts;
e. Besuch gottesdienstlicher Feiern und anderer kirchlicher Veranstaltungen während des Konfirmandenjahres.
² Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach den Buchstaben *c–e* wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der örtlichen Kirchgemeinden bestimmt.

Art. 81

Fehlende Taufe Jugendliche, die noch nicht getauft sind, empfangen bei der Konfirmation die Einladung zur Taufe.

D. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit**Art. 82**

Sinn und Auftrag Die Kirchgemeinde schafft für die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit zu erlebnismässigem, sozialem Lernen auch ausserhalb des gottesdienstlichen und schulischen Rahmens. Dabei werden Gelegenheiten für gemeinsame Erlebnisse angeboten und soziale Fähigkeiten gefördert.

Art. 83

Formen ¹ Formen des praktischen, sozialen Lernens können in Sonntagschullagern, Konfirmandenlagern, Kinder- und Jugendgruppen, sozialen Projekten, Projekten im Umweltbereich usw. verwirklicht werden.
² Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

E. Erwachsenenbildung

Art. 84

Sinn Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, über den Rahmen des gottesdienstlichen Feierns hinaus auch bei den Erwachsenen die Vertrautheit mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde zu fördern.

Art. 85

Auftrag Die kirchliche Erwachsenenbildung unterstützt eigenständige Meinungsbildung und verantwortliches Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Dabei schafft sie insbesondere Raum:

- a. zur Vertiefung des persönlichen Glaubens;
- b. zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen;
- c. zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen im Spannungsfeld von Leben und Glauben.

Art. 86

Formen ¹ Dieser Auftrag kann durch Veranstaltungen zu Fragen von Theologie und Glaube, Kurse zu besonderen Lebensfragen, Angebote für Schicksalsgruppen, Projekte im Bereich aktueller Herausforderungen usw. wahrgenommen werden.

² Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

³ Auf kantonaler Ebene werden insbesondere Angebote im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Schulung (AKS) gemacht.

3. Auftrag zu dienendem Handeln

A. Seelsorge und Diakonie

Art. 87

Praktisches Handeln ¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes auch durch praktisches Handeln zu verkündigen.

² Die Verantwortung, die daraus erwächst, trägt jedes Mitglied der Gemeinde mit.

Art. 88

Seelsorge und Diakonie Kirchliche Seelsorge und Diakonie an Menschen in seelischer, materieller oder sozialer Not gehören zu den Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Art. 89

Soziale Netze

Zu den Aufgaben der Kirchgemeinde gehören sowohl die Mitarbeit zur Erhaltung der bestehenden sozialen Netze (z. B. Nachbarschaftsbeziehungen im Dorf) als auch Initiativen zum Aufbau neuartiger sozialer Netze für isolierte Personen (z. B. Betagte, alleinerziehende Eltern).

Art. 90

Träger

¹ Jedes einzelne Gemeindeglied trägt mit an der Verantwortung für die Erhaltung und den Aufbau sozialer Netze zur gegenseitigen Hilfe.

² Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell geeignete Gemeindeglieder ein, in der Regel Personen mit theologischer, Sozialarbeiter-, Gemeindehelfer- oder diakonischer Ausbildung.

³ Sie ermöglicht ihnen Aus- und Weiterbildung.

Art. 91Initiative und Zusammen-
arbeit

Wo seelische, materielle oder soziale Probleme die personellen oder fachlichen Hilfsmöglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen, beteiligt sie sich an Projekten zum Aufbau regionaler oder kantonaler Hilfsangebote, oder sie arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die bereits Hilfe anbieten.

Art. 92Ausbildung und
Weiterbildung

Die Kirchgemeinde ermöglicht Personen, die in Seelsorge und Diakonie tätig sind, geeignete Aus- und Weiterbildung.

Art. 93Verschwiegen-
heit

Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

B. Gemeinschaftsförderung**Art. 94**Innerkirchliche
Gruppen

¹ Die Kirchgemeinde fördert das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder.

² Dies kann durch die Bildung und Unterstützung neuer oder bestehender Gruppen geschehen wie z. B. Jugend- und Altersgruppen, Frauen- und Männergruppen, Gruppen für neues Bibelverständnis, Hauskreise, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreise, Missionsgruppen, kirchliche Chöre und Gruppen für Flüchtlingsbetreuung.

Art. 95

Jugendarbeit

Besonderes Gewicht legt die Kirchgemeinde auf die Jugendarbeit. Diese soll Gemeinschaft und Lebenshilfe anbieten.

Art. 96

Kontakt zu anderen Kirchen

Die Kirchgemeinde fördert nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, wobei die Eigenständigkeit der evangelisch-reformierten Landeskirche gewahrt bleiben soll.

Art. 97

Kontakte nach aussen

Die Kirchgemeinde fördert den Kontakt zu Gruppen und Institutionen, die kulturell, ökologisch oder sozial engagiert sind, wie z.B. Blaues Kreuz, Pro Infirmis, Pro Senectute, Selbsthilfegruppen, Gruppen alleinerziehender Eltern, kulturell aktive Gruppen des Gemeindegebietes, Umweltschutzgruppen der Gemeinde, Organisationen für Flüchtlingsbetreuung.

C. Weltweite Verantwortung

Art. 98

Entwicklungszusammenarbeit und Mission

¹ Die Kirchgemeinde beteiligt sich an der Entwicklungs- und Missionszusammenarbeit.

² Sie stellt den Aufbauwerken finanzielle Mittel zur Verfügung, die aus Sammlungen und Steuererträgen bestritten werden können.

³ Sie ermuntert die Gemeindeglieder zu aktiver Mitarbeit in Entwicklungszusammenarbeit und Mission.

Art. 99

Einsatz für Recht und Gerechtigkeit

¹ Die Kirchgemeinde setzt sich auch mit sozialen und politischen Fragen auseinander.

² Sie setzt sich dort ein, wo Recht und Gerechtigkeit gefährdet sind oder missachtet werden.

³ Sie unterstützt und fördert die Bildung von Institutionen, die sich benachteiligter Menschen annehmen.

Art. 100

Ökumene

¹ Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder bemühen sich um die Einheit der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen in Glauben und Handeln.

² Sie fördert die Beziehungen zu Kirchen anderer Länder.

4. Organisation

A. Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 101*

Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- a. Bilten, umfassend die Gemeinden Bilten und Schänis SG;
- b. Mühlehorn;
- c. Obstalden-Filzbach;
- d. Niederurnen, umfassend die Gemeinden Niederurnen und Oberurnen;
- e. Mollis-Näfels, umfassend die Gemeinden Mollis und Näfels;
- f. Netstal;
- g. Glarus-Riedern;
- h. Ennenda;
- i. Mitlödi;
- k. Schwanden, umfassend die Gemeinden Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und (teilweise) Leuggelbach;
- l. Grosstal, umfassend die Gemeinden (teilweise) Leuggelbach, Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal;
- m. Matt-Engi;
- n. Elm.

Art. 102

Bestandes- und Namensänderungen

¹ Veränderungen in Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode.

² Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 103

Anschluss an eine Nachbar-gemeinde

¹ Über den Anschluss eines Gemeindeteils an eine Nachbar-gemeinde entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.

² Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch die Synode.

³ Können sich die Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode.

Art. 104

Evangelische in Grenz-gemeinden

¹ Für die Zugehörigkeit von Evangelisch-Reformierten in Grenz-gemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirch-gemeinde des jeweils anderen Kantons gelten die bisherigen Verträge oder das bisherige Gewohnheitsrecht.

² Neue Verträge kann der örtliche Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abschliessen.

³ Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anderslautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

B. Schaffung neuer und Zusammenlegung bestehender Kirchengemeinden

Art. 105

Voraussetzungen

Die Gründung einer neuen Kirchengemeinde ist nur möglich, wenn sie mindestens 800 evangelisch-reformierte Einwohner und Einwohnerinnen umfasst.

Art. 106

Verfahren

¹ Wenn die evangelisch-reformierte Einwohnerschaft eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchengemeinde anstrebt, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.

² Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses Gebietes mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchengemeinde ausgesprochen hat, leiten die betreffenden Kirchenräte die Angelegenheit mit ihren Empfehlungen an die betroffenen Kirchengemeinden zur Beschlussfassung weiter.

³ Wird der Gründung einer neuen Kirchengemeinde zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

⁴ Können sich die bestehenden Kirchengemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode in letzter Instanz.

Art. 107

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

¹ Wenn zwei oder mehrere Kirchengemeinden die Zusammenlegung anstreben, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.

² Über die Zusammenlegung entscheiden die beteiligten Kirchengemeinden.

³ Wird der Zusammenlegung zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

Art. 108

Wahlen

Hat die Synode der Gründung neuer oder der Zusammenlegung bestehender Kirchengemeinden zugestimmt, berufen die entsprechenden Kirchenräte eine Kirchengemeindeversammlung ein zur Durchführung der Konstituierung.

C. Zusammenarbeit von Kirchgemeinden**Art. 109**

Vereinbarungen ¹ Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Artikel 12 der Kirchenverfassung¹⁾ erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.

² Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen.

Art. 110

Zweckverband
Begriff Ein Zweckverband, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 111

Gründung ¹ Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden.

² Sie bedarf der Zustimmung durch die Synode.

Art. 112

Beitritt zu
einem
bestehenden
Zweckverband ¹ Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten.

² Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitriftswillige Kirchgemeinde voraus.

³ Diese wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch die Synode rechtsgültig.

Art. 113

Austritt aus
dem Zweck-
verband ¹ Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.

² Beim Fehlen entsprechender Bestimmungen sind die Vorschriften des staatlichen Rechts anwendbar.

D. Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde**Art. 114**

Neu- und
Wiedereintritt ¹ Wer nicht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an das Pfarramt seiner Wohngemeinde.

¹⁾ GS IV A/1/4

² Dasselbe gilt für Wiedereintretende.

³ Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.

⁴ Die Aufnahme kann in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen.

Art. 115

Austritt

¹ Wer aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung beim für die Wohn-gemeinde zuständigen Kirchenrat einzureichen.

² Pfarrer, Pfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenrates sucht mit Austretenden Rücksprache zu nehmen.

³ Austretende haben die Kirchensteuern bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welchem sie den Austritt ordnungsgemäss erklärt haben.

Art. 116

Meldewesen

¹ Der Kirchenrat meldet Ein- und Austritte dem Polizeiamt und der Gemeindeverwaltung der Wohn-gemeinde.

² Er führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

Art. 117

Handlungs-fähigkeit für Ein- und Aus-trittserklärungen

¹ Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.

² Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden.

³ Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, entscheidet die zuständige Vormundschafts-behörde.

⁴ Urteilsfähige, bevormundete Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können ebenfalls in die Evangelisch-Reformierte Lan-deskirche eintreten oder aus ihr austreten.

5. Kirchengut

A. Erhebung und Verwaltung der Steuern

Art. 118

Steuer-erhebung

¹ Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Kirchengemeinden Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus¹⁾.

¹⁾ GS VI C

Art. 119

Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die auch gemäss dem staatlichen Steuergesetz erfasst werden.

² Gehört nur der eine Teil eines Ehepaares der Evangelisch-Reformierten Landeskirche an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

Art. 120

Steuerfuss

Die Kirchengemeinde bestimmt auf Antrag des Kirchenrates alljährlich den Steuerfuss.

Art. 121**

.

Art. 122

Beschwerden

Beschwerdeinstanz in Steuerfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

Art. 123

Finanzkompetenz

Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst die Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates.

Art. 124

Jahresrechnung und Budget

¹ Der Kirchenrat legt alljährlich der Kirchengemeindeversammlung Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung vor.

² Die Kirchengemeinden sind gehalten, auch Steuerbeträge für Werke der inneren und äusseren Mission und für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen.

B. Erstellung und Unterhalt der kircheneigenen Gebäude**Art. 125**

Gebäude

¹ Die Kirchengemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchengemeindehäuser.

² Sie kann diese Aufgabe auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.

Art. 126

Verantwortung

¹ Der Kirchenrat ist für den Zustand aller Gebäude und Liegenschaften der Kirchengemeinde verantwortlich.

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

Art. 127

Unterhalt Der Unterhalt der kircheneigenen Gebäude wird aus der laufenden Rechnung finanziert. Dies ist bei der Festsetzung des Steuerfusses angemessen zu berücksichtigen.

Art. 128

Baufonds Für Neubauten und grössere Bauvorhaben ist jede Kirchengemeinde berechtigt, den Baufonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Bedingungen der entsprechenden Verordnung erfüllt.

Art. 129

Denkmalpflege Bei Renovationen kirchlicher Gebäude sind unter Wahrung der Bedürfnisse der Gemeinde Anliegen der Denkmalpflege soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Art. 130

Mietvertrag Der Kirchenrat regelt in einem Vertrag Miete und Nebenkosten für die von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benutzten kircheneigenen Gebäude.

Art. 131

Benützung Der Kirchenrat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu anderen Zwecken.

C. Erhebung und Verwaltung der Sammlungen und Kollekten

Art. 132

Kollekten, Zweckbestimmung ¹ Kollekten werden in jedem Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erhoben.
² Nach Möglichkeit sollen die Kollekten zweckbestimmt sein.
³ Über die Verwendung der Kollekten entscheidet der Kirchenrat.
⁴ Ohne besondere Zweckbestimmung erhobene Kollekten sind dem Spendgut der Kirchengemeinde zuzuweisen.
⁵ Das Spendgut darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern zu decken sind.

Art. 133

Gebäude Der kantonale Kirchenrat erstellt alljährlich eine Liste mit Terminen für verbindliche und empfohlene Sammlungen und Kollekten.

Art. 134

Verantwortliche

Für die Sammlungen zugunsten von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit bestimmt der örtliche Kirchenrat in jeder Kirchgemeinde einen Verantwortlichen, der die Gemeinde orientiert, die Sammlungen leitet und sammlungsbezogene Aktionen durchführt.

Art. 135

Schweizerische Sammlungen

Nach Möglichkeit soll die Kantonalkirche bei gesamtschweizerischen Sammlungen auch eigene Aktionen durchführen.

Art. 136

Verwaltung

¹ Der Kirchenrat regelt die ordnungsgemässe Verwaltung der eingegangenen Spendengelder.

² Die eingegangenen Beträge werden möglichst bald ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

6. Organe der Kirchgemeinde**A. Übersicht****Art. 137**

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Kirchgemeindeversammlung;
- b. der Kirchenrat;
- c. die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

B. Kirchgemeindeversammlung**Art. 138**

Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

² Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Artikel 14 der Kirchenverfassung.

³ Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind, sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 139

Aufgaben

Neben den in Artikel 16 der Kirchenverfassung aufgeführten Geschäften ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung der gottesdienstlichen Formen, soweit diese weder gesamtkirchlich geordnet noch dem Kirchenrat übertragen sind;

- b. den allfälligen Erlass einer örtlichen Kirchenordnung;
- c. die Beschlussfassung über die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Kirchenverfassung;
- d. die Beschlussfassung über die Ergreifung eines Initiativbegehrens gemäss Artikel 36 der Kirchenverfassung;
- e. die Ermächtigung des Kirchenrates zur Prozessführung namens der Kirchgemeinde;
- f. die Festsetzung der Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates;
- g. die Bestätigung einer durch den Kirchenrat als Provisor oder Provisorin eingesetzten Person.

Art. 140

Antragsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.

² Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht oder an Kirchgemeindeversammlungen zu Protokoll erklärt werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 141

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Kirchgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

³ Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

Art. 142

Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾. Anwendbar sind insbesondere dessen Vorschriften über die Einberufung, das Abstimmungsverfahren und den Ausstand.

C. Kirchenrat

Art. 143

Stellung

¹ Der Kirchenrat ist die leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.

¹⁾ GS II E/2

Art. 144

Aufgaben

¹ Der Kirchenrat erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:

- a. für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen;
- b. beim Abendmahl mitzuwirken;
- c. den Gemeindeaufbau, die Seelsorge und die Diakonie zu fördern;
- d. Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Oekumene zu fördern;
- e. die Traktanden der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten;
- f. die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalen Kirchenorgane zu vollziehen;
- g. die Pfarrer und Pfarrerrinnen, die weiteren Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchgemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen;
- h. einen Provisor oder eine Provisorin einzusetzen, wobei die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vorbehalten bleibt;
- i. den kirchlichen Unterricht zu beaufsichtigen und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung zu fördern;
- k. die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu fördern;
- l. für den Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften zu sorgen;
- m. für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben besorgt zu sein;
- n. Katecheten oder Katechetinnen, einen Sekretär oder eine Sekretärin, Raumpflegepersonal sowie weitere stundenweise Beschäftigte anzustellen.

Art. 145

Wahlvorschriften und Konstituierung

¹ Für die Wahl der Kirchenräte und Kirchenrätinnen gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.

² Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin werden direkt in ihre Ämter gewählt.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selber, wobei der Verwalter oder die Verwalterin nicht gleichzeitig als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bezeichnet werden kann.

⁴ Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen.

Art. 146

Protokoll ¹ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenrates ist ein Protokoll zu führen.
² Dieses Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 147

Ergänzende Bestimmungen ¹ Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über den Kirchenrat enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Vorsteherschaften der Gemeinden.

D. Beauftragte für die Rechnungsrevision

Art. 148

Auftrag Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 149

Kontrollen Die Beauftragten sind befugt, jederzeit Kontrollen des Rechnungswesens vorzunehmen.

Art. 150

Unabhängigkeit Die Beauftragten sind vom Kirchenrat unabhängig und nur der Kirchgemeindeversammlung verantwortlich.

7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 151

Angestellte Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. Pfarrer und Pfarrerin;
- b. Gemeindeglieder und Gemeindegliederin;
- c. Diakon und Diakonin;
- d. Katechet und Katechetin;
- e. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin;
- f. Organist und Organistin;
- g. Sigrüst und Sigrüst.

Art. 152

Stellenteilung

Eine Anstellung innerhalb der Kirchengemeinde kann auch so wahrgenommen werden, dass sich zwei Personen in die Arbeit der betreffenden Stelle teilen.

Art. 153Amtdauer
und Wiederwahl

¹ Die Amtdauer für Angestellte, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, beträgt vier Jahre.

² Gedenkt ein Kirchenrat eine angestellte Person nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat er ihr nach vorangegangener Aussprache mindestens drei Monate vor dem Wahltermin davon Kenntnis zu geben. Bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin beträgt diese Frist sechs Monate.

Art. 154

Kündigungsfrist

¹ Pfarrer und Pfarrerin können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten einreichen.

² Weitere Angestellte, die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt worden sind, können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten einreichen.

³ Bei Personen, die durch den Kirchenrat eingestellt worden sind, kann während einer Probezeit von drei Monaten das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende der Woche, welche der Kündigung folgt, aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen bleibt vorbehalten.

Art. 155Verletzung von
Amts- und
Berufspflichten

Angestellte der Kirchengemeinde, die ihre Amts- und Berufspflichten vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigen oder verletzen, werden disziplinarisch bestraft.

Art. 156Disziplinar-
massnahmen

¹ Als Disziplinar-massnahmen kommen in Betracht:

- a. mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b. Verweigerung einer Besoldungserhöhung;
- c. vorübergehende Einstellung im Amt bis zu drei Monaten;
- d. fristlose Entlassung.

² Die zu ergreifende Disziplarmassnahme richtet sich nach der Schwere der Amts- und Berufspflichtverletzung, nach der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Ansehens der Kirche, nach dem bisherigen Verhalten der angestellten Person sowie nach der Schwere ihres Verschuldens.

³ Eine fristlose Entlassung darf nur erfolgen, wenn die Amts- und Berufspflichtverletzung derart schwer wiegt, dass ein Verweilen im Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer mit dem Ansehen der Kirche unvereinbar erscheint.

⁴ Einzelne Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 157

Disziplinar-
behörde

¹ Disziplinarbehörde ist der örtliche Kirchenrat.

² Soll eine angestellte Person, die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt worden ist, fristlos entlassen werden, kann sie der Kirchenrat nur im Amt einstellen. Der Entscheid über die fristlose Entlassung obliegt der Kirchgemeindeversammlung, die innerhalb dreier Monate seit der Einstellung im Amt zu entscheiden hat.

³ Bis zum Entscheid der Kirchgemeindeversammlung ist das Gehalt der angestellten Person weiterhin auszurichten.

Art. 158

Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchenrates in Disziplinarsachen kann jede Person, die ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, gemäss Artikel 17 und 20 der Kirchenverfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erheben.

Art. 159

Ferien-
anspruch

Angestellte der Kirchgemeinde haben bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr Anrecht auf vier Wochen, vom 41. Altersjahr an auf fünf und vom 61. Altersjahr an auf sechs Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

Art. 160

Entschädigung
bei Krankheit
oder Unfall

¹ Können Angestellte wegen Krankheit oder Unfall ihr Amt nicht ausüben, haben sie Anrecht auf das volle Gehalt für die Dauer eines Jahres.

² Eventuelle Leistungen aus Versicherungsansprüchen, deren Prämien die Angestellten nicht selber bezahlt haben, fallen der Kirchgemeinde zu.

B. Pfarrer und Pfarrerin

Art. 161*

Einrichtung
des Pfarr-
amtes

¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt.

² Kleine Gemeinden können die Personalunion mit einer Nachbargemeinde beschliessen.

³**

⁴ Für besondere Gemeindeaufgaben oder zur Entlastung von Pfarrer oder Pfarrerin können andere Dienststellen geschaffen werden.

Art. 162

Verantwortung
in der
Gemeinde

¹ Dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin obliegt die Verantwortung für die folgenden Aufgabenbereiche:

- a. Gottesdienst und kirchliche Handlungen. Zusätzlich zur eigenen Verkündigungstätigkeit sollen auch andere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Feiern eingeladen und angeleitet werden. Die Gestaltung des Jugendgottesdienstes und die Vorbereitung der Sonntagsschule gehören mit in diesen Aufgabenbereich.
- b. Seelsorge und Diakonie. Diese gehören zur Aufgabe der ganzen Gemeinde. Als speziell ausgebildete Fachperson ist der Pfarrer oder die Pfarrerin angehalten, über die eigenen Tätigkeiten hinaus Gemeindeglieder und Gruppen in diese Dienste einzuführen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten.
- c. Gemeindeaufbau. Durch das Engagement in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, durch die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Animation von Gruppen und Projekten trägt der Pfarrer oder die Pfarrerin zum Aufbau einer mündigen Kirchgemeinde bei.
- d. Unterweisung. Der Konfirmandenunterricht wird üblicherweise vom Pfarrer oder von der Pfarrerin erteilt. Für die Gestaltung dieses Unterrichts wie auch für die weitere kirchliche Unterweisung können andere Personen zugezogen werden.

² Zu den administrativen Aufgaben des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin gehört insbesondere auch die Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs.

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

Art. 163 *

Verantwortung
innerhalb der
Landeskirche

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche. Sie können mit dem Einverständnis des örtlichen Kirchenrates ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen.

²**

Art. 164

Nebenämter

¹ Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, ihre Zeit und Kraft gewissenhaft ihrem Amt zu widmen und sich aller Nebenbeschäftigungen zu enthalten, soweit diese sie in der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben beeinträchtigen. Es gehört jedoch zu ihrem Auftrag, sich über die kirchlichen Amtspflichten hinaus um die Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie um kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen zu kümmern.

² Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie für besoldete Nebenbeschäftigungen haben Pfarrer und Pfarrerinnen die Bewilligung ihres Kirchenrates einzuholen.

Art. 165

Erfüllung der
Aufgaben,
Freisonntage,
Kanzeltausch

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen fördern in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kirchenrat die aktive und selbstständige Mitarbeit von Gemeindegliedern.

² Sie können in ihren Aufgaben durch speziell geeignete Gemeindeglieder entlastet werden.

³ Sie haben über ihre Ferienwochen hinaus Anrecht auf vier freie Sonntage pro Jahr, wobei die Entschädigung für die Stellvertretung von der Kirchengemeinde übernommen wird.

⁴ In einer Gemeinde mit nur einer Pfarrstelle hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Anspruch auf einen monatlichen Kanzeltausch.

Art. 166

Zuständigkeit

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Mitglieder ihrer Gemeinde.

² In einer anderen Kirchengemeinde dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur mit dem Einverständnis des zuständigen Gemeindepfarrers, der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des entsprechenden Kirchenrates Amtshandlungen übernehmen.

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

³ Wendet sich ein Mitglied einer anderen Kirchengemeinde an sie, so ist eine allfällige Amtshandlung in der eigenen Gemeinde dem Pfarramt jener Kirchengemeinde mitzuteilen.

⁴ Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen ohne Einwilligung ihres Kirchenrates Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Gemeinde wohnen, nicht in den Religionsunterricht aufnehmen oder konfirmieren.

Art. 167

Weigerungsrecht

Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen haben in Ausnahmefällen das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten können, nach Rücksprache mit dem Dekanat und unter Mitteilung an den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin zu verweigern.

Art. 168

Verschwiegenheit

¹ Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches verpflichtet.

² Der kantonale Kirchenrat kann die gemäss diesem Artikel zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn ein höheres Interesse es gebietet.

Art. 169

Vermittlung in Konflikten

¹ Spannungen zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchengemeinde soll der Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt kein Ausgleich, unterbreitet der örtliche Kirchenrat die Angelegenheit dem kantonalen Kirchenrat.

² Der kantonale Kirchenrat kann zur Abklärung von Streitigkeiten und zur Konfliktregelung eine unabhängige Person oder eine Kommission beauftragen.

Art. 170

Ordination

¹ Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.

² Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 171

Wahl und
Pfarrinstalla-
tion

¹ Sich bewerbende Personen können zur Wahl als Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit festgestellt hat.

² Sofern dafür niemand mit schweizerischem Bürgerrecht gefunden wird, kann mit der Zustimmung des kantonalen Kirchenrates ein ausländischer Bewerber als Provisor oder eine ausländische Bewerberin als Provisorin eingestellt werden. Unter Voraussetzung ihrer Wahlfähigkeit können sie nach Ablauf eines Jahres der Kirchgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden.

³ Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der örtliche Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden haben.

Art. 172

Lernvikariat

Die Anstellung von Lernvikaren oder Lernvikarinnen ist vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen. Hinsichtlich Ausbildung und Besoldung sind die Regelungen der Konkordatskonferenz massgebend.

Art. 173*

Besoldung,
Sozialversiche-
rung
Abzug für Amts-
wohnung,
Spesen, Anstel-
lungsvertrag

¹ Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrerinnen und Pfarrer.

² Der kantonale Kirchenrat regelt:

- a. den Abzug für die Amtswohnung,
- b. die Spesenentschädigung sowie
- c. die Anstellungsbedingungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag, der unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich ist.

Pensionskasse

³ Grundlage des Vorsorgeschutzes bilden die Statuten und das Reglement der Pensionskasse PERKOS und die ergänzenden Verordnungen der Synode.

Wohnsitz

⁴ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind verpflichtet, in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Amtswohnung Wohnsitz zu nehmen.

Art. 174

Rücktritt

¹ Auf den Eintritt des AHV-Alters sind Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet, vom Pfarramt zurückzutreten.

² Bei Pfarrermangel oder für Stellvertretungsaufgaben können sie als Provisor oder Provisarin beauftragt werden.

³ Beim Tod von im Amt stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen wird die Barbesoldung noch für den laufenden und die folgenden drei Monate ausgerichtet. Die hinterbliebene Familie ist berechtigt, die Amtswohnung bis zu einem halben Jahr weiterzubewohnen.

Art. 175*

Kurze Weiterbildung

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf so genannte kurze Weiterbildung im Umfang von einer Woche bzw. fünf ganzen oder zehn halben Tagen pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² In den ersten fünf Amtsjahren sind Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger zur Weiterbildung gemäss der Ordnung des Konkordats für Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren (WEA) verpflichtet.

³ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 176*

Vertiefte Weiterbildung und Langzeitweiterbildung

¹ Für die Berechnung des Anrechts auf vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung wird die Anstellungszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in einen Zehn-Jahres-Zyklus eingeteilt. Der Zyklus beginnt nach einer allfälligen fünfjährigen WEA-Zeit. Ein erneuter Zehn-Jahres-Zyklus beginnt erst nach Beendigung der vertieften Weiterbildung oder der Langzeitweiterbildung.

² Mit Beginn des zehnten Jahres im Dienst der Glarner Kirche besteht die einmalige Möglichkeit für eine vertiefte Weiterbildung. Diese umfasst maximal vier Monate oder 17 Wochen. Wird eine vertiefte Weiterbildung bezogen, kann kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung geltend gemacht werden.

³ Ein Teil oder der ganze Anspruch auf vertiefte Weiterbildung kann mit Beginn des achten Jahres als Langzeitweiterbildung bezogen werden. In einem weiteren Zehn-Jahres-Zyklus besteht nur die Möglichkeit zur Langzeitweiterbildung. Wird eine vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung bezogen, kann kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung geltend gemacht werden.

⁴ Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung hat, wer in den vorangehenden zehn Jahren mindestens fünf Wochen ausgewiesene Weiterbildung belegt hat.

⁵ Pfarrerinnen und Pfarrer können in einem Zehn-Jahres-Zyklus bei normaler Besoldung insgesamt höchstens 26 Wochen Weiterbildung beziehen.

⁶ Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger in eine Glarner Kirchgemeinde gewählt werden, haben erst nach Ablauf der WEA-Jahre Anrecht auf weitere Weiterbildung.

⁷ Die obere Altersgrenze für vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung beträgt 60 Jahre.

⁸ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

C. Pfarrdiakonat

Art. 177–181**

.....

D. Diakone und Diakoninnen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Katechetinnen und Katechetinnen

Art. 182

Voll- oder
teillamtliche
Angestellte

¹ Wo die Aufgaben in der Gemeinde es erfordern, sollen die Kirchgemeinden vollamtliche oder teillamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen und zwar je nach Aufgabenbereich und Angebot Diakone und Diakoninnen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen oder Katechetinnen und Katechetinnen.

Art. 183

Einsetzung

Es wird empfohlen, diese Angestellten in gottesdienstlichen Feiern in ihren Dienst einzusetzen.

Art. 184

Aufsicht,
Weiterbildung,
Zusammen-
arbeit

¹ Diese Angestellten unterstehen der Aufsicht des örtlichen Kirchenrates. Er sorgt im Bedarfsfall für ihre berufsbegleitende Ausbildung und regelt eine allfällige Rückzahlungspflicht.

** Art. 177–181 aufgehoben, Synode 25. Mai 2000

2 **

³ Sie üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt aus.

Art. 184^a

Weiterbildung

¹ Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Katechetinnen und Katecheten sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf so genannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Auf Gesuch hin können der Arbeitgeber und der kantonale Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung befinden.

³ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 185

Besoldung

¹ Der kantonale Kirchenrat ordnet die Besoldungsfragen in einem besonderen Reglement.

² Wenn möglich sollen diese Angestellten der Pensionskasse PERKOS angeschlossen werden.

Art. 186

Nebenbeschäftigung

In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen gilt Artikel 164 dieser Kirchenordnung sinngemäss.

E. Organistendienst

Art. 187

Orgeldienst

Für den Orgeldienst wählt jede Kirchgemeinde einen Organisten oder eine Organistin. Der Orgeldienst kann auch aufgeteilt werden.

Art. 188

Auftrag

Der Organist oder die Organistin ist für die Pflege des Gemeindegesangs und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat fördern sie musikalische Veranstaltungen in der Kirchgemeinde.

** Aufgehoben, Synode 15. November 2001

Art. 189

Chor- und
Kantoreileitung

Die Kirchgemeinden können zur Betreuung kirchenmusikalischer Aufgaben ein Amt für die Chorleitung oder die Kantorei schaffen und es allenfalls mit dem Amt des Organisten verbinden.

Art. 189^a

Weiterbildung

¹ Organistinnen und Organisten wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf so genannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Einzelheiten regelt der örtliche Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

F. Sigristendienst

Art. 190

Auftrag

¹ Der Sgrist oder die Sgristin sorgt für die Bereitstellung, Reinigung und Pflege der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und hält das Umgelände und die Einrichtung in Ordnung. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenrat.

² Sie treffen auf Weisung des Pfarramtes die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Gemeinde sowie für den kirchlichen Unterricht.

Art. 191

Pflichtenheft

Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch ein vom Kirchenrat aufgestelltes Pflichtenheft geregelt.

Art. 192*

Weiterbildung

¹ Sgristinnen und Sgristen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf so genannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Einzelheiten regelt der örtliche Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

G. Andere Dienste

Art. 193

Andere
Angestellte

Die Kirchgemeinde kann, wo es die Erfüllung ihres Auftrages erfordert, auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen. Sie regelt die Anstellung in Anlehnung an das Reglement des kantonalen Kirchenrates selbstständig.

Art. 194

Freiwillige
Mitarbeiterin-
nen und
Mitarbeiter

Neben den besoldeten Angestellten ist jede Kirchengemeinde auf freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angewiesen. Der Kirchenrat ist zusammen mit dem Pfarramt dafür besorgt, dass diese Beauftragten gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

Art. 194^a

Weiterbildung

¹ Weiteren im kirchlichen Dienst tätigen Personen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf so genannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Einzelheiten regelt der örtliche Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

II. Evangelisch-Reformierte Landeskirche

1. Verantwortung

A. Verantwortung gegenüber den ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Gegenwart

Art. 195

Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche bezeugt die Herrschaft Gottes über alle Lebensbereiche.

² Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Schöpfung.

³ Auf dem Grundsatz der Freiheit und der Gleichberechtigung aller Menschen tritt sie ein für eine Gerechtigkeit, die sich vor allem gegenüber den Schwächeren zu bewähren hat.

⁴ Sie engagiert sich für die Erhaltung und Förderung von Frieden und für die Verminderung von Gewalt.

Art. 196

Wahrnehmung
der Verantwortung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche kann und soll im Rahmen ihres Auftrages zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung nehmen.

² Sie fördert kulturelle, gemeinnützige und ökologische Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie bemüht sich um ständigen Kontakt zur Schule und zur Fürsorge.

³ Sie leistet konkrete Beiträge zur Linderung sozialer Probleme insbesondere durch

- ihre regionalen Dienste;
- ihre Mitträgerschaft im Verein für Ehe-, Familien- und Sexualberatung;
- ihre Mitverantwortung für die Beratungsstelle für Asylsuchende;
- die Förderung der Evangelischen Bürgerschaftsgenossenschaft.

⁴ Sie wirkt mit an der Lösung neu entstehender sozialer und ökologischer Probleme.

B. Verantwortung für die Oekumene

Art. 197

Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche setzt sich ein für das Wachstum und die Intensivierung der ökumenischen Beziehungen und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften.

Art. 198Wahrnehmung
der Verantwort-
tung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ermuntert die Gemeinden zu ökumenischen Veranstaltungen am Ort.

² Sie pflegt die Kontakte mit den kantonalen Instanzen der Römisch-Katholischen Kirche.

³ Sie unterstützt die ökumenischen Bestrebungen auf schweizerischer Ebene.

⁴ Sie bemüht sich um aktive Beziehungen zur evangelischen Allianz.

⁵ Sie bemüht sich um den Dialog mit Menschen, die dem traditionellen Angebot der Kirche kritisch gegenüberstehen und mit heutigen Glaubensaussagen und Frömmigkeitsformen Mühe bekunden.

⁶ Sie erwartet von allen Verantwortlichen der Kirche eine offene und tolerante Haltung in Glaubensfragen.

**C. Verantwortung gegenüber den gemeinsamen
Aufgaben des schweizerischen Protestantismus**

Art. 199

Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist durch Mitgliedschaft, Mitarbeit und Mitbestimmung denjenigen Werken und Organisationen verpflichtet, derer die Kirche zur Durchführung ihres Auftrages bedarf. Sie bemüht sich darum, einerseits die Aufgaben und Anliegen dieser Werke und Organisationen den Kirchgemeinden in geeigneter Form bekanntzumachen und andererseits in den Werken und Organisationen auch nach Möglichkeit die Haltung der Kirchgemeinden und Kirchenmitglieder zu vertreten.

Art. 200Wahrnehmung
der Verantwort-
tung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist insbesondere Mitglied

- des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der ihm angeschlossenen oder unterstellten Werke;
- der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz;
- des Evangelischen Mediendienstes;
- der Kooperation Evangelischer Kirchen und Missionen (KEM);
- des Vereins zur Herausgabe des Gesangbuches der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz;
- der Theologischen Schule Basel;

- des Konkordats betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst.

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterstützt in erster Linie die Arbeit

- des Protestantischen Volksbundes und der von ihm getragenen Werke;
- des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins und der Reformationsstiftung;
- des Schweizerischen und des Deutschschweizerischen Sonntagschulverbandes.

³ Sie pflegt Beziehungen zu

- evangelischen Heimstätten;
- Zentren der Erwachsenenbildung;
- Zentren und Organisationen der kirchlichen Jugendarbeit.

D. Verantwortung gegenüber den Kirchgemeinden

Art. 201

Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen.

² Sie nimmt Aufgaben wahr, die im Interesse der Gesamtheit der Kirchgemeinden liegen.

Art. 202

Kasse

Dieser Aufgabe dient unter anderem die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche. Sie wird vom Quästorat des kantonalen Kirchenrates verwaltet.

Art. 203 *

Zweck der Kasse

Die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche dient folgenden Zwecken:

- a. Gewährleistung der gesamtkirchlichen Dienste;
- b. Unterstützung der Aufgaben der Kirchgemeinden durch einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden;
- c. **
- d. Unterstützung der Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- e. Leistung von Pflichtbeiträgen an
 - den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, dessen Institutionen und Hilfswerke und die von der Kirchbundsversammlung beschlossenen besonderen Ausgaben,

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

- den Evangelischen Mediendienst,
 - den Verein zur Herausgabe des Gesangbuches der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz,
 - das Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst;
- f.* Leistung von Beiträgen an
- die von der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz empfohlenen Unterstützungen,
 - weitere Institutionen, denen die Landeskirche als Mitglied angehört;
- g.* Finanzierung weiterer von der Synode oder vom kantonalen Kirchenrat beschlossener einmaliger oder wiederkehrender Ausgaben.

Art. 204

Einnahmen

Die Einnahmen der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bestehen aus

- a.* Abgaben der Kirchgemeinden zum Finanzausgleich gemäss dem Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus;
- b.* den von der Synode beschlossenen Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden;
- c.* den Zinsen des Vermögens der Evangelisch-Reformierten Landeskirche;
- d.* Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 205

Bezahlung der Gemeindebeiträge

¹ Die Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss vorgängigem Artikel Buchstabe *b* werden jeweils von der Synode in Prozenten der einfachen Steuer gemäss dem Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus beschlossen.

² Die Beiträge gemäss Buchstaben *a* und *b* des vorgängigen Artikels sind bis spätestens Ende März der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zu überweisen.

Art. 206 *

Verwendung der Abgaben zum Finanzausgleich

¹ Die Abgaben der Kirchgemeinden gemäss Artikel 204 Buchstabe *a* dienen dem Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden. Darunter fallen:

- a.* Ausgleichszahlungen an Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft;
- b.* Finanzierung von Diensten im regionalen Bereich;
- c.***

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

- d. Mitfinanzierung der Weiterbildung der kirchlichen Angestellten und freiwilliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
 - e. Äufnung eines Ausgleichsfonds zum Zweck der Subventionierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden.
 - f. Auszahlung eines Beitrags an die Kirchgemeinde Braunwald aufgrund der Weitläufigkeit und Autofreiheit von Braunwald.
- ² Die Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird in einer Verordnung von der Synode festgelegt.

Art. 207

Verwendung
der übrigen
Einnahmen

Die übrigen Einnahmen der Landeskirche sind bestimmt für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Verwaltung der Landeskirche.

Art. 208**

.....

Art. 209

Baufonds

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält einen Fonds zum Zweck der Subventionierung von Bauvorhaben und Tilgung von Bauschulden der Kirchgemeinden.

² Dieser Fonds wird gespiesen durch Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Artikel 206 Absatz 1 Buchstabe e und nach Bedarf durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Beschluss der Synode.

³ Die Bedingungen für Zahlungen aus dem Fonds sind in einer Verordnung festgelegt.

2. Organe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche

A. Aktivbürgerschaft

Art. 210

Hinweis

Der Bestand und die Rechte der Aktivbürgerschaft sind in den Artikeln 33–39 der Kirchenverfassung niedergelegt.

B. Synode

Art. 211

Hinweis

¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Synode sind aus den Artikeln 40–47 der Kirchenverfassung ersichtlich.

² Die Synode erlässt die in dieser Kirchenordnung aufgeführten Verordnungen.

** Aufgehoben, Synode 11. November 2004

Art. 212Verteilung der
Gemeinde-
vertreter und
Gemeinde-
vertreterinnen

¹ Die Verteilung der 50 Vertreter und Vertreterinnen der Kirchgemeinden wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

- a. Erste Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 50 geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreichen, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.
- b. Zweite Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde erhält nun soviele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.
- c. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufwies.

² Für die Verteilung ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten Volkszählung massgebend. Der kantonale Kirchenrat stellt nach jeder Volkszählung die Sitzverteilung fest.

Art. 213

Reglement

Für die Einberufung der Synode, ihre Konstituierung, ihre Wahlen und Verhandlungen gibt sich die Synode ein Reglement.

Art. 214Ausgaben-
kompetenz

Synodenbeschlüsse über einmalige Ausgaben, soweit sie 10 Prozent der Gesamteinnahmen des letzten Rechnungsjahres übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

C. Kantonaler Kirchenrat**Art. 215**

Hinweis

Für die Zusammensetzung und Konstituierung des kantonalen Kirchenrates sind die Artikel 48 und 49 der Kirchenverfassung massgebend.

Art. 216Wahlkompe-
tenz

Aufgrund der in Artikel 50 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ist der kantonale Kirchenrat insbesondere für folgende Wahlen zuständig:

- a. Wahl der Inhaber und Inhaberinnen der regionalen Dienste;
- b. Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen: Sonntagschul-, Unterrichts- und Jugendkommission, Medienkommission, Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Prüfungskommission;
- c. Wahl der evangelisch-reformierten Mitglieder folgender Kommissionen: Kommission für kirchliche Schulung, Kommission für Flüchtlingsfragen;
- d. Wahl des oder der Abgeordneten in die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde;
- e. Wahl des Arbeitgebervertreters oder der Arbeitgebervertreterin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS;
- f. Wahl der Stiftungsräte, soweit dies in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist;
- g. Wahl der Angestellten auf dem Sekretariat.

Art. 217*Pflichten und
Befugnisse

¹ Der kantonale Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche.

² Er führt die Verwaltung der Landeskirche. Zu seinen Aufgaben gehört es, das kirchliche Handeln zu planen und zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Landeskirche nach innen und aussen zu vertreten.

³ Dem kantonalen Kirchenrat obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Synode und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- b. Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
- c. Aufstellung von Anstellungsverträgen, Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die von ihm gewählten Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen;
- d. Anordnung und Empfehlung von Kollekten;
- e. Durchführung von Visitationen des kirchlichen Unterrichts;
- f. periodische Besuche von Kirchgemeinden;
- g. Empfehlung der Studierenden der Theologie an die Kirchlich-Theologische Schule und an die Theologische Konkordatsprüfungsbehörde;
- h. Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern als Mentor/Mentorin für die Ausbildungszeit von Studierenden gemäss den Richtlinien des Konkordats;

- i.* Beschlussfassung über die Zulassung von Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen, die die Konkordatsprüfung abgelegt haben, und Zuteilung eines Lernvikariats;
- k.* Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse der zur Wahl in den Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrer und Pfarrerinnen;
- l.* Vollzug von Ordinationen;
- m.* Prüfung und Bewilligung von Gesuchen um Weiterbildung;
- n.* Durchführung von Kirchenrätetagen;
- o.* Behandlung von Beschwerden gemäss Artikel 17 und 20 der Kirchenverfassung.

Art. 218

Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des kantonalen Kirchenrates beträgt für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben 5 Prozent von 1 Prozent Steuereinnahmen gemäss Artikel 200 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus, für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben 1 Prozent.

Art. 218^a

Regelung der Weiterbildung

Der kantonale Kirchenrat erlässt ein Reglement, das weitere Bestimmungen über die Weiterbildung enthält, insbesondere über:

- a.* die Ziele und Inhalte, denen Weiterbildungsangebote zu genügen haben;
- b.* die Berichterstattung nach Abschluss der Weiterbildung;
- c.* die Rückerstattungspflicht im Falle vorzeitigen Verlassens der Stelle;
- d.* die Regelung der Stellvertretung während Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Anforderungen an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- e.* die Regelung der Kostenteilung zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche sowie der Kostenbeteiligung der Weiterbildungsberechtigten;
- f.* Supervision und Coaching;
- g.* Weiterbildung bei Teilzeitanstellungen.

D. Dekanat**Art. 219**

Hinweis

Für die Wahl in das Dekanat und für seinen Aufgabenbereich gelten die Artikel 27 und 28 der Kirchenverfassung.

E. Pfarrkonvent**Art. 220**

Hinweis Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent und sein Aufgabenbereich richten sich nach Artikel 26 der Kirchenverfassung. Ordinierte Theologen und Theologinnen in einem anderen Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als im Gemeindepfarramt sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents.

Art. 221

Zusätzliche Bestimmungen ¹ Der Pfarrkonvent versammelt sich mindestens viermal im Jahr.
² Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen obligatorisch.
³ Der Pfarrkonvent wählt den Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmervertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS sowie die Verwaltungskommission der «Stiftung für Söhne evangelischer Pfarrer im Kanton Glarus».

F. Stiftungsräte**Art. 222**

Stiftungen Gemäss den entsprechenden Stiftungsurkunden gehören in die Verantwortung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche die Heinrich-Spälty-Stiftung, die Hans-Heinrich-Heer-Stiftung und die «Stiftung für Söhne evangelischer Pfarrer im Kanton Glarus».

Art. 223

Wahl und Aufgaben ¹ Die Stiftungsräte mit ihren Verwaltern oder Verwalterinnen werden nach dem Willen der Stifter vom kantonalen Kirchenrat gewählt.
² Die Stiftungsräte sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke verantwortlich.
³ Die Beauftragung betreffend Rechnungsrevision erfolgt durch die Stiftungsräte.
⁴ Die Jahresrechnungen der Stiftungen werden im Anhang zur Jahresrechnung der Landeskirche veröffentlicht.

G. Geschäftsprüfungskommission (GPK)**Art. 224**

Hinweis Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Kirchenverfassung Artikel 54 und 55. Es ist ihr von Seiten der Exekutive jede Erleichterung zu gewähren, vor allem ein frühzeitiger Einblick in die zu prüfenden Unterlagen.

3. Beauftragte der Landeskirche

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 225

Grundsatz Zur wirksamen und kompetenten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben werden bestimmte Dienste übergemeindlich angeboten und geordnet. Diesen Aufgaben sucht die Evangelisch-Reformierte Landeskirche in Form der regionalen Dienste oder von ständigen Aufträgen gerecht zu werden.

B. Regionale Dienste

Art. 226

Voraussetzung Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrer und Pfarrfrauen oder Laien in regionale Dienste gewählt werden.

Art. 227

Umfang ¹ Die regionalen Dienste sind üblicherweise Teilämter. Sie können als solche ausgeübt oder mit einem Gemeindepfarramt oder mit einem andern regionalen Dienst verbunden werden.

Art. 228

Wahlorgan Zuständig für Wahl und Wiederwahl in die regionalen Dienste und für die Entlassung ist der kantonale Kirchenrat.

Art. 229

Verordnung Die organisatorischen und rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit den regionalen Diensten sind in einer Verordnung der Synode geregelt.

Art. 230

Beschreibung ¹ Es bestehen gemäss Beschlüssen der Synode die folgenden regionalen Dienste:

- a. Amt für Seelsorge am Kantonsspital;
- b. Amt für Information;
- c. Amt für Lebensberatung und Seelsorge, das durch die Heinrich-Spälty-Stiftung getragen wird;
- d. Amt für Seelsorge in der Höhenklinik Braunwald;
- e. Amt für geistig Behinderte, das durch die Hans-Heinrich-Heer-Stiftung getragen wird;
- f. Amt für Jugendarbeit.

² Den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste bestimmt die Synode.

C. Ständige Aufträge

Art. 231

Grundsatz In Form eines ständigen Auftrags geschehen notwendige Dienste, die nicht im Rahmen eines regionalen Dienstes geregelt sind.

Art. 232 *

Beschreibung Solche ständigen Aufträge sind namentlich:

- a. die kirchliche Erwachsenenbildung;
- b. das KEM-Regionalsekretariat;
- c. die Flüchtlingsbetreuung;
- d. die Mitarbeit in der Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde;
- e. das Amt des Mentors/der Mentorin für die Ausbildungszeit (Universität und Praktikum) von Theologiestudierenden.

D. Herausgabe und Redaktion einer kirchlichen Zeitschrift

Art. 233 *

Mitgliedschaft Der kantonale Kirchenrat gibt eine kirchliche Zeitschrift heraus. Eine Mitgliedschaft in einer Trägerorganisation ist von der Synode zu genehmigen.

Art. 234 *

Abonnemente ¹ Alle Gemeindemitglieder des Kantons haben Anrecht auf Zustellung dieser kirchlichen Zeitschrift.
² Ein allfälliges Defizit trotz Festsetzung eines Richtpreises wird von der Kantonalkirche getragen.

Art. 235 *

Beauftragungen Die journalistische und redaktionelle Arbeit an der kirchlichen Zeitschrift wird durch die Medienkommission begleitet. Sie versteht ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten. Ihm oder ihr können Teile der journalistischen und redaktionellen Arbeit an der Zeitschrift übertragen werden.

E. Sekretariat

Art. 236

Sitz Die Landeskirche führt ein Sekretariat. Sein Sitz befindet sich im kircheneigenen Haus in Glarus.

Art. 237

Zuständigkeit Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung und Nacharbeit aller Anlässe der Kantonalkirche und des kantonalen Kirchenrates sowie für die Verbreitung von Mitteilungen und Anregungen, die der Kantonalkirche zugehen. Ihm obliegt die Beratung der Gemeinden in Belangen der Landeskirche.

Art. 238

Wahlkompetenz ¹ Die Bestellung des Sekretariats fällt innerhalb des von der Synode bestimmten Umfangs in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates.

² Die Wahl des Sekretariatsleiters oder der Sekretariatsleiterin im Hauptamt erfolgt durch die Synode.

Schlussbestimmung**Art. 239**

Inkrafttreten Diese Kirchenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, beziehungsweise nach Gutheissung durch die Aktivbürgerschaft, in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung von 1950. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden kirchlichen Erlasse aufgehoben.

Änderungen der Kirchenordnung:

Synode, 4. Nov. 1999 Art. 18, 19, 20, 21, 73, 76, 80 in Kraft ab sofort

Synode, 25. Mai 2000 Art. 177–181 (+), 217 Abs. 3 Bst. h, 232 Bst. e in Kraft ab sofort

Synode, 31. Mai 2001 Art. 233, 234, 235 in Kraft ab sofort

Synode, 15. Nov. 2001 Art. (175), (176), 184 Abs. 2 (+), 184^a (n), 189^a (n), 192, 194^a (n) 218^a (n) in Kraft ab sofort

Synode, 30. Mai 2002 Art. 173 in Kraft ab sofort

Synode, 11. Nov. 2004 Art. 101 Bst. e, l–n, 121 (+), 161 Abs. 1 und 3 (+), 163 Abs. 2 (+), 175 Abs. 2, 176, 203 Bst. b, c (+), 206 Bst. a, c (+), f (n) und Abs. 2 (n) 208 (+) in Kraft ab sofort